

Oktober 2023

Kerninhalte zum Thema Finanzierung des Gewaltschutzes von Frauen und ihren Kindern

Empfehlenswerte Dokumente:

- ZIF-Webseite mit Broschüren, Berechnungen und weiterreichenden Informationen:
<https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/themen/#finanzierung>
- Eckpunktepapier von bff, Paritätischem und ZIF¹
- Empfehlungen des Deutschen Vereins²
- Zwei Ordnungspunkte des GREVIO-Berichts³:

Ordnungspunkt 38.: Eine Tagessatzfinanzierung⁴ verhindert die Aufnahme von nicht-sozialleistungsberechtigten Frauen, der Sozialleistungsanspruch wird also faktisch zum Aufnahmekriterium.

Ordnungspunkt 42.: GREVIO fordert außerdem die deutschen Behörden dazu auf, angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen und dafür SEPARATE Haushalts- und Finanzierungslinien einzuführen.

Das muss eine Regelung zur Frauenhausfinanzierung leisten:

- Zugang für alle rund um die Uhr
- Barrierefreie Plätze in allen Frauenhäusern, mind. 1 Platz (nicht nur Gehbehinderung im Blick haben), Spezialisierung⁵ widerspricht Wahlfreiheit, Tagessatzfinanzierung verhindert die Freihaltung von barrierearmen/-freien Plätzen
- Aufenthaltsstatus darf keine Rolle beim Zugang zu Schutz spielen

¹ https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2021/11/2020_Eckpunktepapier_bff_ZIF_Der-Paritaetische.pdf

² https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-9-21_gewaltbetroffene-frauen.pdf

³ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

⁴ Weitere Informationen zur Tagessatzfinanzierung: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2022/03/Kritik-Tagessatzfinanzierung-deutsch-Website-ZIF.pdf>

⁵ Für jede gewaltbetroffene Frau muss bundesweit der Gewaltschutz gewährleistet sein. Die betroffene Frau muss den Ort ihrer Zuflucht selbst wählen können und nicht durch eine limitierte Zahl an Frauenhäusern, die barrierefreie Plätze anbieten, beschränkt werden.

- Sozialleistungsansprüche dürfen keine Rolle beim Zugang zu Schutz spielen
- Möglichkeit der anonymen Inanspruchnahme eines Frauenhausplatzes
- Abkehr vom Bedürftigkeitsprinzip im Bereich Gewaltschutz
- Alleiniges Aufnahmekriterium: Gewaltbetroffenheit
- Einigkeit auf politischer Ebene (Bund, Länder und Kommunen)
- Bundeseinheitliche Umsetzung, mit Auszahlung aus einer Hand

Das darf die Regelung nicht beinhalten:

- Keine Kostenbeteiligung der gewaltbetroffenen Frauen, kein Regress bei den Tätern (Sicherheitsrisiko für die Frauen)
- Kein Einsatz von Eigenmitteln der Träger zur Finanzierung der Hilfestruktur
- Keine Verknüpfung von Rechtsanspruch und individueller Finanzierung. Kein Rechtsanspruch auf Geldleistung zur Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes⁶. Lediglich ein Rechtsanspruch auf Schutz&Unterstützung.

Was wir von der Politik erwarten:

- Finanzielle Kostenbeteiligung von Bund, Ländern und Kommunen. Auch der Kommunen, in denen kein Frauenhaus existiert (Umsetzungsbeispiel Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein)
- Ausarbeitung einer eigenständigen gesetzlichen Regelung auf Bundesebene außerhalb der Sozialgesetzbücher unter struktureller Beteiligung der NGOs. Nur durch uns Fachverbände wird gewährleistet, dass die Regelung am realen Gewaltschutz von Frauen und ihren Kindern ausgerichtet wird. Wichtig ist unsere kontinuierliche Beteiligung an den politischen Prozessen.

Denn: Gewaltschutz ist keine Sozialleistung, sondern eine Pflichtaufgabe des Staates.

⁶ Weiterführende Informationen: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2022/03/Kritik-Rechtsanspruch-deutsch-Website-ZIF.pdf>